

**Fachverband Unternehmensberatung
und Informationstechnologie**

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 258
A-1045 Wien
Telefon: +43-5-90900-3540
Telefax: ++43-5-90900-3178
Email: ubit@wko.at
Internet: <http://www.ubit.at>

| | | | |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------|------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
| | IC 4/10/Mag. PG | 3540 | 29.12.2010 |

KV Informationstechnologie 2011 - Überblick über die Änderungen gegenüber 2009/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband UBIT konnte mit den ArbeitnehmerInnen-Vertretern (GPA-djp) nach intensiven und schwierigen Verhandlungen eine Einigung über den Kollektivvertrag für die Beschäftigten in der österreichischen IT-Branche erzielen.

Die Einigung umfasst folgende Punkte:

- Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter sowie der Zulagen um 2,1%
- Einführung eines Modells für eine IST-Gehaltserhöhung (Erhöhung der Basis um 1,9%)
- Ausweitung der wöchentlichen Normalarbeitszeit
- Reduktion des Weiterqualifizierungsbonus beim Umstieg ST1 zu ST2 auf 75%
- Verlängerung der Berufseinsteiger-Regelung auf 12 Monate
- Anpassung der Tätigkeitsfamilien

Für den Fachverband UBIT waren beim Abschluss die folgenden Überlegungen ausschlaggebend:

- a) Rechtssicherheit für die IT-Branche
- b) Vermeidung einer undifferenzierten IST-Gehaltserhöhung („Giesskannenprinzip“)
- c) Längerfristiges Abschlusskonzept - Sicherung frühzeitiger Abschlüsse in den Folgejahren
- d) Vermeidung eines wiederholten Schwebestandes
- e) Erhöhung des Images der IT Branche vor dem Hintergrund eines zunehmenden Fachkräftemangels

Die Einigung mit der GPA-djp gilt ab 1.1.2011. In der Beilage werden die inhaltlichen Änderungen ausführlich dargestellt. Der ab 1.1.2011 geltende Kollektivvertrag ist nach redaktioneller Textabstimmung mit der GPA-djp unter www.ubit.at abrufbar.

Für Fragen stehen wir gerne unter T: 05 90 900-3540 zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Alfred Harl, CMC
Obmann

Mag. Philipp Graf
Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Wilfried Seyruck
Leiter des Verhandlungsteams

KV Informationstechnologie 2011

Überblick über die Änderungen gegenüber 2009/2011

Rahmenrechtlicher Teil:

- § 4 II (2) - Anpassung der Wöchentlichen Normalarbeitszeit

Der neue Text zu § 4 II (2) IT-KV lautet:

Die zulässige wöchentliche Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes darf auf das Höchstmaß nach § 4 Absatz 6 Ziffer 2 Arbeitszeitgesetz ausgedehnt werden und kann so auf die einzelnen Arbeitstage aufgeteilt werden, dass die tägliche Normalarbeitszeit 9 Stunden und die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten 38,5 Stunden nicht übersteigt. Zusätzlich darf im Falle eines Durchrechnungszeitraums von bis zu acht Wochen die wöchentliche Normalarbeitszeit auf das Höchstmaß nach § 4 Absatz 6 Ziffer 1 Arbeitszeitgesetz ausgedehnt werden.

Mit dieser Regelung wird der Spielraum des Arbeitszeitgesetzes zur wöchentlichen Normalarbeitszeit maximal ausgeschöpft. Bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu einem Jahr kann die wöchentliche Normalarbeitszeit auf 48 Stunden anstelle von bisher 45 Stunden ausgedehnt werden. Bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu maximal 8 Wochen ist eine Ausdehnung auf 50 Stunden möglich.

Diese Ausdehnung der wöchentlichen Normalarbeitszeit ist dann realistisch, wenn eine 10stündige tägliche Normalarbeitszeit aufgrund § 4 II (3) IT-KV angewandt wird.

- § 15 I (11) - Berufseinsteiger

Bei Berufseinsteigern ohne Berufspraxis können die Einstiegsgehälter in der Einstiegsstufe in der ZT, AT und ST1 bis zu 12 Monate um maximal 5% abgesenkt werden.

Nach dem bisherigen IT-KV 2010 war eine Absenkung nur für die Dauer von 6 Monaten möglich.

- § 15 II Tätigkeitsfamilien - Allgemeine Tätigkeiten (AT):

Die Tätigkeitsfamilie wird wie folgt angepasst:

Allgemeine administrative, kaufmännische, technische sowie einfache IKT-Tätigkeiten.

- *Hardware-Installation/-Support*
- *Help-Desk/Support*
- *Operating*
- *Arbeitsvorbereitung*
- *Sekretariat/Büroorganisation*
- *Sachbearbeitung: Verwaltung/Finanz/Personal/Haus*
- *Buchhaltung*
- *Kostenrechnung/Fakturierung*
- *Personalstelle/Gehaltsverrechnung*
- *Assistenz: Servicemanagement, Marketing, Schulung, Einkauf, Verkauf, Personal, Recht*
- *Training*
- *Webdesign*

Mit dieser Anpassung ist klargestellt, dass auch in der Tätigkeitsfamilie AT die Durchführung von IKT Tätigkeiten enthalten ist. Eine Einstufung in ST1 muss daher nicht zwingend bei Vorliegen von IKT Tätigkeiten erfolgen. Zu beachten gilt, dass es sich um einfache Tätigkeiten handeln muss, die weder Qualifikation noch Verantwortung im Sinne ST1 bedürfen.

- § 15 II Tätigkeitsfamilien - Spezielle Tätigkeiten (ST2):

Der Erste Absatz zur Beschreibung wird wie folgt geändert:

Spezielle kaufmännische, technische sowie IKT-Tätigkeiten,

- a) welche besonderer Qualifikation oder besonderer Verantwortung bedürfen und selbständig ausgeführt werden, oder*
- b) welche fachliche oder personelle Managementaufgaben beinhalten.*

Diese Formulierung ist Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens nach § 20 IT-KV. Es wird klargestellt, dass ST2 sowohl eine fachliche Schiene als auch eine Führungsschiene beinhaltet.

- § 15 IV (3) - Weiterqualifizierungsbonus:

Bei der Umreihung zwischen ST1 und ST2 wird der Weiterqualifizierungsbonus im Ausmaß von 75% angewandt. Diese Bestimmung gilt ab 1.1.2011. Für Umreihungen, die von 2010 auf 2011 erfolgen, ist somit vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes noch die bisherige Regelung anzuwenden.

Erhöhung der IST-Löhne:

- Neue Bestimmung § 15 V. - Erhöhung der IST-Löhne

Folgende Bestimmung wird ab 2011 neu Bestandteil des IT-KV:

§ 15 V. Erhöhung der IST-Löhne

- (1) Die vertraglichen Monatsgrundgehälter der Angestellten nach (2) eines Betriebes sind in Summe mit Wirkung von spätestens 01.10.2011 um 1,9% zu erhöhen. Die individuelle Erhöhung der Monatsgrundgehälter obliegt unter Beachtung der Mindestgrundgehälter nach §15 und der Bestimmungen im Absatz (4) und (5) dem Arbeitgeber. Die Mindestgrundgehälter sind jedenfalls mit 1.1.2011 anzuheben.*
- (2) Zur Ermittlung der tatsächlichen Erhöhung der Monatsgrundgehälter in Summe wird die Summe der Monatsgrundgehälter aller Angestellten von spätestens Oktober 2011 mit der Gehaltssumme derselben Angestellten im Oktober 2010 verglichen. Unternehmensspezifische Verkürzungen des Beobachtungszeitraums sind möglich. Die Monatsgehälter von Angestellten nach Abs. (4) und (5) werden nicht einbezogen.*
- (3) Der Monatsgrundgehalt versteht sich im Sinne des §13 (2).*
- (4) Mindestens 9 Angestellte, jedenfalls jedoch 10% aller Angestellten, welche im Oktober 2011 im Betrieb beschäftigt sind, können von einer individuellen Erhöhung des Monatsgrundgehaltes ausgenommen werden.*
- (5) Weitere 15% der Angestellten können anstatt einer nachhaltigen Erhöhung eine Einmalzahlung von mindestens der Hälfte des Prozentsatzes gemäß (1) des Jahreseinkommens (14 mal des Monatsgrundgehalts im Sinne des § 13 (2)), spätestens mit dem Gehalt für Oktober 2011 erhalten. Darüber ist der Betriebsrat zu informieren.*
- (6) In Betrieben mit Betriebsrat können nach wirtschaftlichen Erfordernissen anderslautende Vereinbarungen getroffen werden, wobei die Sozialpartner über den Inhalt und ihre Begründung umgehend zu informieren sind. In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Schlichtungsstelle nach § 20 IT-KV eine Abweichung aufgrund wirtschaftlicher Erfordernisse zulassen.*
- (7) Bis spätestens 10.10.2011 ist der Betriebsrat über die Umsetzung der Erhöhung der Gehälter und der Erhöhung der Gehaltssumme zu informieren (inklusive der Basisliste Oktober 2010). Sollte bis zu diesem Zeitpunkt (10.10.2011) noch nicht die gesamte ermittelte Gehaltssumme verteilt worden sein, so muss der Fehlbetrag linear auf jene AN im Sinne des Abs. (2) verteilt werden. Diese Erhöhungen werden mit 1.10.2011 wirksam.*

Die Gestaltung der IST-Erhöhung kann anhand der innerbetrieblichen Gepflogenheiten bis 1.10.2011 durchgeführt werden. Dieser Spielraum ermöglicht, bisherige innerbetriebliche Stichtage beizubehalten.

Von der nachhaltigen Erhöhung der IST Gehälter können in Summe bis zu 25% der Mitarbeiter (Abs. 4 und 5) ausgenommen werden. Es handelt sich dabei um Einzelpersonen. Arithmetische Bruchteile werden nicht berücksichtigt. Die Summe der Monatsgrundgehälter der verbleibenden 75% der Angestellten bildet die Ausgangsbasis für die Erhöhung.

In der Berechnung sind nur jene Mitarbeiter zu Berücksichtigen, die bereits im Oktober 2010 im Betrieb beschäftigt waren.

Die Aufteilung der errechneten 1,9% der Ausgangsbasis kann individuell nach Ermessen des Arbeitgebers auf die Mitarbeiter aufgeteilt werden, wobei die Summe vollständig aufgebraucht werden muss.

Mindestens 9 Angestellte, jedenfalls jedoch 10% aller Angestellten können von der Erhöhung vollständig ausgenommen werden. Ob Mitarbeiter ausgenommen werden, obliegt dem Ermessen des Arbeitgebers. Bei Betrieben mit weniger als 90 Mitarbeitern kann dies aufgrund der Mindestzahl mehr als 10% der Mitarbeiter ergeben. In Betrieben mit bis zu 9 Mitarbeitern kann somit die Anwendung des Modells zur IST-Erhöhung gänzlich entfallen. Sollte dennoch eine Erhöhung aufgrund des Geschäftserfolges freiwillig erfolgen, sollte auf die Einmaligkeit hingewiesen werden, um die Entstehung einer betrieblichen Übung zu vermeiden.

Die Mindestgrundgehälter müssen jedenfalls beachtet werden.

- Bisherige Regelung § 13 Abs. 6

§ 13 Abs. 6 tritt mit 31.12.2010 außer Kraft. Die Auszahlung des erhöhten 13. und 14. Monatsgehaltes hat nur einmalig für das Jahr 2010 gegolten.

Erhöhung der Mindestgehälter und Zulagen:

- § 15 III (1) - neue Gehaltstabelle:

Die Mindestgrundgehälter werden um 2,1% erhöht. Die neue Tabelle lautet:

| IT-Mindestgehaltstabelle 2011 | | | | | |
|-------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 2011 | ZT | AT | ST1 | ST2 | LT |
| Anfänger | 1.209 | 1.506 | 1.937 | | |
| Einstiegsstufe | 1.272 | 1.586 | 2.039 | 2.542 | 3.352 |
| Regelstufe | 1.505 | 1.961 | 2.465 | 2.884 | 3.827 |
| Erfahrungsstufe | 1.870 | 2.375 | 2.789 | 3.402 | 4.283 |

- § 6 - Schichtarbeit (2)

Schichtzulage pro Stunde: € 4,87 (+ 2,1%)

- § 7 - Rufbereitschaft (1)

Pauschale pro Stunde: € + 3,68 (+ 2,1%)

- § 16 - Lehrlingsentschädigungen:

Die Lehrlingsentschädigungen werden um + 2,1% erhöht. Die neuen Sätze lauten:

1. LJ: € 453,--
2. LJ: € 627,--
3. LJ: € 766,--
4. LJ: € 1060,--

Wien, am 29.12.2010